

Protokollauszug

Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 14.10.2024

TOP 6.3. Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,

67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Dargetzow/Bahntrasse“,

Aufstellungsbeschluss

ungeändert beschlossen

VO/2024/0087

Herr Rakow empfiehlt, Pkt. 6.3. und Pkt. 6.4. gemeinsam zu beraten.

Herr Rakow stellt Herrn Auer von der Sonnenfarmen GmbH als potenziellen Investor vor.

Herr Groth beginnt mit der Erläuterung des Verfahrens zum F- und B-Plan. Anschließend übernimmt Herr Auer, erklärt das Vorhaben und beantwortet Fragen.

Wortmeldungen: Frau Schmidt-Blaahs, Herr Tewes, Herr Dr. Lüth, Herr Kargel, Herr Tiedtke
Folgender Satz wird zur Aufnahme in das Protokoll von Frau Schmidt-Blaahs beantragt:

„Im Durchführungsvertrag zum B-Plan müssen begleitende Maßnahmen festgehalten werden.“

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, für einen landwirtschaftlich genutzten Flächenstreifen in einer Tiefe von 110 m nördlich entlang der Bahntrasse Wismar-Rostock im Stadtteil Dargetzow ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

2. Der Bereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

im Nord-Osten: durch die Stadtgrenze

im Süd-Osten: durch den Verlauf der Bahntrasse Wismar-Rostock

im Süd-Westen: durch einen Feldweg zum Rohlstorfer Weg

im Nord-Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, in einem Abstand von 110 m entlang der Bahntrasse Wismar-Rostock

(siehe Anlage 2)

3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Bezeichnung: 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Dargetzow/Bahntrasse“

4. Der Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.

5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.

6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

